

Begründung zur Verordnung über die Bemessung der Förderbeträge und zur Durchführung des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes (Musik- und Jugendkunstschulverordnung - ThürMJKSchulVO)

A. Allgemeines

Die Verordnungsermächtigung gemäß § 5 Abs. 6 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes erstreckt sich auf die Aufteilung des Zuschusses zwischen Musik- und Jugendkunstschulen (§1 der ThürMJKSchulVO), das Verteilungsverfahren einschließlich der Verteilungsquotienten (§§ 2, 3 und 4 der ThürMJKSchulVO, Anlage 1), die Ausschlussfrist für Förderanträge (§ 5 der ThürMJKSchulVO), das Verfahren zum Nachweis der musikpädagogischen Befähigung der durch die Musikschulen eingesetzten Lehrkräfte (§ 6 der ThürMJKSchulVO, Anlage 2) und das Verfahren zur Bestimmung einer angemessenen kommunalen Beteiligung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes (§ 7 der ThürMJKSchulVO).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die auf eine Kommastelle gerundete Mittelverteilung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Mittelwerte der bisherigen Projektförderung „*Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bei Musikschulen und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen*“ der Jahre 2020 bis 2022 von Jugendkunst- zu Musikschulen. Jugendkunstschulen wurden in diesem Zeitraum mit durchschnittlich 1.440.687 Euro und Musikschulen mit durchschnittlich 3.555.158 Euro durch das Land gefördert. Die bisherige Projektförderung wurde mit dem Ziel ausgereicht, die grundständige Arbeit an den Einrichtungen sowie qualitative Verbesserungen abzusichern. Das gesetzgeberische Ziel des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes, die hohe Qualität der musischen und künstlerischen Erziehung an den öffentlichen bzw. gemeinnützigen Musik- und Jugendkunstschulen zu erhalten, soll u.a. mittels Planungssicherheit durch eine verlässliche Kostenbeteiligung des Landes sowie durch die langfristige Bindung und Nachbesetzung von Fachpersonalstellen sichergestellt werden. Um die bisherigen durch Projektförderung aufgebauten Strukturen, auch im Hinblick auf geschaffene Sachposten und Personalstellen, zu perpetuieren, bietet das Verhältnis der bisherigen Mittelverteilung, welches zum damaligen Zeitpunkt unter der fach- und sachnahen Mitwirkung des Fachbeirates ermittelt wurde, eine sachgerechte Lösung.

Zu § 2:

Die Regelung setzt die gesetzgeberischen Vorgabe um, dass gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes die Höhe der Förderbeträge u.a. bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der ebenfalls für das Förderjahr veranschlagten Planzahlen zu bemessen ist. Durch die gesetzgeberische Vorgabe sind neben den sog. IST-Zahlen auch die Planzahlen als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Planzahlen als alleinige Bemessungsgrundlage heranzuziehen, bietet keinen sachgerechten Lösungsansatz, da sich der konkrete Förderbetrag einer Musik- oder Jugendkunstschule an dem jeweiligen Verhältnis der Gesamtkennzahlen bemisst. Es bestünde die Gefahr, dass einzelne Musik- oder Jugendkunstschulen die Planzahlen unverhältnismäßig hoch ansetzen und dadurch den Förderbetrag der jeweils übrigen Musik- oder Jugendkunstschulen entsprechend schmälern könnten. Die Lösung bietet eine Aufteilung in zwei Unterfördersummen, von denen sich eine nach den IST-Zahlen und eine nach den

Planzahlen bemisst. Die Verteilung der Fördersumme auf IST- und Planzahlen ist zu gewichten, wobei die IST-Zahlen als feststehende Bemessungsgrundlage ausschlaggebend sein müssen, da auch die für die Planzahlen veranschlagten Mittel später nachzuweisen sind. Die Unterfördersumme nach Planzahlen bietet den Musik- oder Jugendkunstschulen die Möglichkeit, bekannte oder geplante Änderungen im Förderjahr, z.B. hinsichtlich einer personalwirtschaftlichen Veränderung, bereits im Rahmen der Antragsstellung einzustellen. Absatz 2 regelt eine Rückzahlungsverpflichtung, sofern die Planzahlen nicht realisiert werden konnten. Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, erfolgt keine Umverteilung von zu viel veranschlagten Fördermitteln auf andere Musik- oder Jugendkunstschulen.

Zu § 3:

Die für die Bemessung der Fördersumme heranzuziehenden Parameter werden gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes für Musikschulen mit der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Schülerzahl und der Personalkosten, bezogen auf die Jugendkunstschulen mit den gebuchten Angebotsstunden vorgegeben. Bei Jugendkunstschulen wurde statt dem Begriff „Schülerzahl“ der Begriff „Teilnehmerzahl“ gewählt, da Jugendkunstschulen gänzlich anders als Musikschulen strukturiert sind und eine Anlehnung an den in der Praxis etablierten Begriff „Teilnehmer“ sachgerecht ist.

Eine stärkere Gewichtung des Parameters „Personalkosten“ ist durch die gesetzgeberische Zielsetzung der gesicherten Aufgabenerfüllung durch qualifiziertes Fachpersonal angezeigt. Neben der durch eine gesicherte Förderung gegebenen Möglichkeit, befristete Arbeitsverträge in Festanstellungen zu überführen, hebt § 3 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes die Bedeutung qualifizierter Leitungskräfte, das Verhältnis der freien Honorarkräfte zu festangestellten Lehrkräften sowie die Verpflichtung zu regelmäßigen Schulungen derselben hervor.

Die in Absatz 5 festgelegte Begrenzung des Gesamtförderbetrags auf den Differenzbetrag verhindert, dass Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise ihren Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben an einer Musik- oder Jugendkunstschule nicht entsprechend prozentual erhöhen müssten, um die 50-prozentige Beteiligung nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes oder der angemessenen Beteiligung nach § 7 der ThürMJKSchulVO als Fördervoraussetzung beizubehalten.

Zu § 4:

Die Absätze 1 bis 3 definieren die Ermittlung der für die Berechnung der Gesamtfördersumme nach §§ 2, 3 ThürMJKSchulVO und der Anlage 1 benötigten Parameter. Entsprechend § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes sind Honorarkräfte in die Bewertung der Personalschlüssel mit einzubeziehen.

Zu § 5:

Die in Absatz 1 geregelte Antragsfrist wurde auf den 31. März des Förderjahres festgelegt, da für eine Fördermittelbeantragung u.a. der Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan für das Förderjahr beizubringen ist, welcher in der Praxis auch erst im Förderjahr selbst aufgestellt werden kann. Absatz 2 soll bezogen auf die Antragsfrist in Absatz 1 die Möglichkeit schaffen, strukturelle

Unterschiede zwischen Musik- und Jugendkunstschulen in freier und kommunaler Trägerschaft und unbillige Härten im Einzelfall angemessen berücksichtigen zu können.

Zu § 6:

Dem Nachweis musikpädagogischer Befähigung von Lehrkräften liegen die zusammengeführten Qualifikationsstandards der in Thüringen führenden Verbände für Musikschulen zu Grunde. Für Musikschulen in freier Trägerschaft wurden die von Lehrkräften geforderten Qualifikationen des Bundesverbandes der freien Musikschulen e.V. und für Musikschulen in kommunaler Trägerschaft die geforderten Qualifikationen des Verbandes deutscher Musikschulen herangezogen. Bei sich unterscheidenden Qualifikationsmerkmalen wurde jeweils der weiteren Auslegung Geltung eingeräumt.

Zu § 7:

Bei der Festlegung der angemessenen Beteiligung der Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben an einer Jugendkunstschule sind die wesentlichen strukturellen Unterschiede zwischen Musik- und Jugendkunstschulen hinsichtlich finanzieller Ausstattung sowie bezüglich vorhandener Sach- und Personalkosten zu berücksichtigen. Die betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben weisen ein Verhältnis der Jugendkunst- zu Musikschulen von ca. 1 zu 10 aus. Dabei sind 10 der 13 Jugendkunstschulen in Vereinsträgerschaft organisiert. Im Jahr 2022 liegt die zu erwartende tatsächliche Beteiligung der Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben aller Jugendkunstschulen bei durchschnittlich ca. 11 Prozent, wobei voraussichtlich bis zu fünf Jugendkunstschulen eine geringere Beteiligung aufweisen. Hierbei soll die in Absatz 2 geregelte Übergangsfrist eine stufenweise Anpassung an die festgelegten Förderbedingungen ermöglichen. Da die Förderung eine Beteiligung der Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise voraussetzt, die Jugendkunstschulen jedoch selbst keinen Einfluss auf die jeweilige Haushaltslage haben können, definiert Absatz 3 Ausnahmetatbestände, um unbillige Härten im Einzelfall angemessen berücksichtigen zu können.